

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Sinzig

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sinzig für den Bereich „Waldkindergarten“ in Sinzig im vereinfachten Verfahren

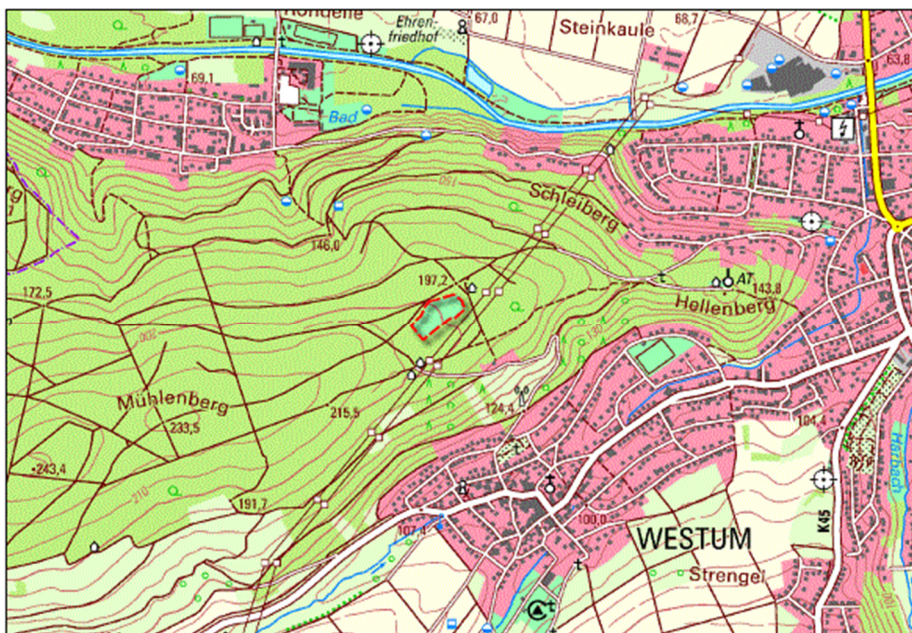
- 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- 2.) Bekanntmachung des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Sinzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2024 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Waldkindergarten“ in Sinzig beschlossen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

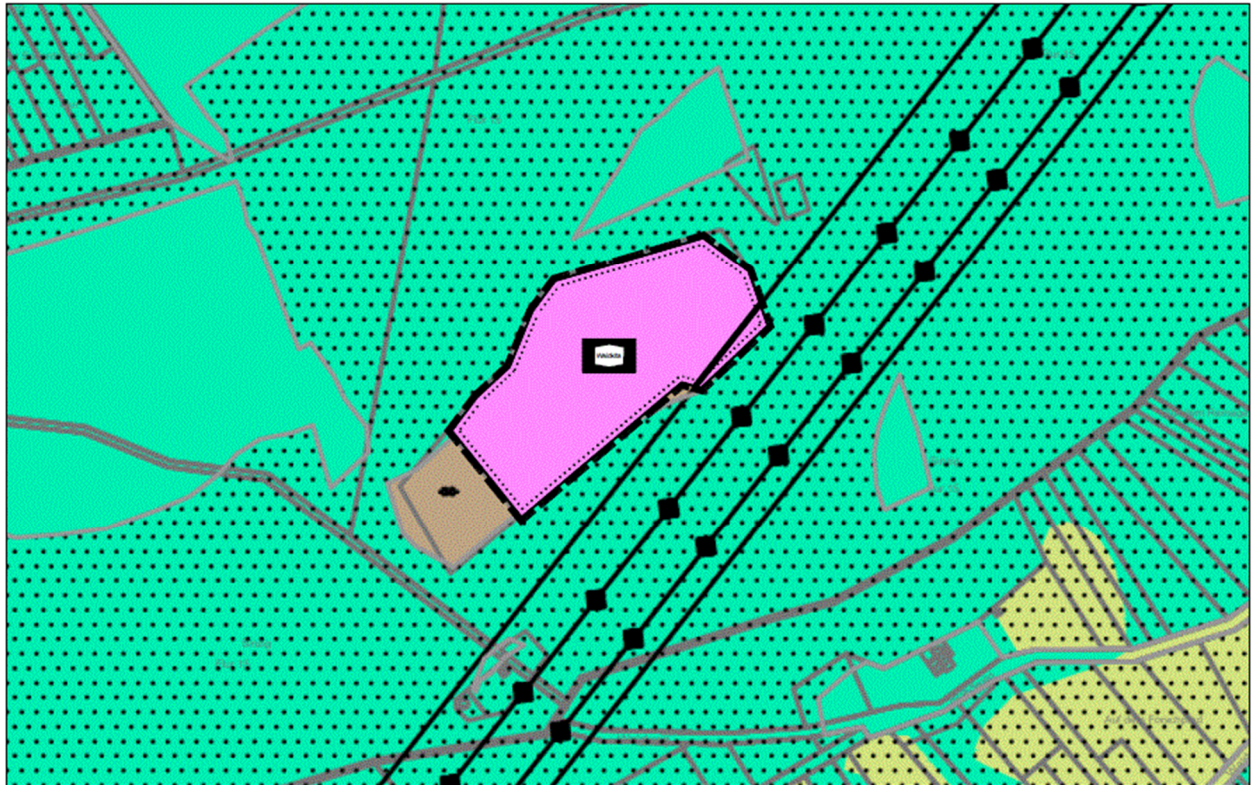
Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans ist die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans „Waldkindergarten“ zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Erweiterung des Angebots an frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung um einen Waldkindergarten.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen liegen nordwestlich des Stadtteils Westum in einer räumlichen Entfernung von etwa 380 m zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan und Katasterplan (jeweils ohne Maßstab).

Übersichtskarte:



Umfang des Plangebietes:



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sinzig stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft (Acker)“ dar, die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden sollen sowie als „Flächen für Wald und Gehölz“, die nach den Prinzipien der naturnahen Waldbewirtschaftung bewirtschaftet werden sollen. Weiterhin ist ein Schutzstreifen einer oberirdischen Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung dargestellt.

Insofern ergibt sich zur Wahrung der Anforderungen an das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB das Erfordernis nach Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans.

Im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung einer Fläche für die Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ beabsichtigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) wird abgesehen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Absatz 1 BauGB und § 10 a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

In seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2024 hat der Rat der Stadt Sinzig das Plangebiet zum Zwecke der Beteiligungsverfahren festgelegt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Waldkindergarten“ in Sinzig, bestehend aus einer Planzeichnung und Begründung sowie für die Belange des Naturschutzes der Fachbeitrag Naturschutz zur Aufstellung des Bebauungsplans „Waldkindergarten“ wird in der Zeit vom:

09. März 2026 bis 10. April 2026 (einschließlich)

veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind während des obengenannten Zeitraums im Internet auf der Homepage der Stadt Sinzig: www.sinzig.de über den Pfad: Rathaus & Bürgerservice → Leben in Sinzig → Bauen und Wohnen → Bauleitplanung abrufbar. Die Verfahrensunterlagen finden Sie auch über den Kurzlink: <https://www.sinzig.de/rathaus/startseite/leben-in-sinzig/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/> und können darüber hinaus im zentralen Internetportal des Landes: <https://www.geoportal.rlp.de> eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen liegen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist auch zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Sinzig, Fachbereich 5 - Bauen und Umwelt -, Barbarossastraße 36, 1. Obergeschoss, Zimmer 5, in 53489 Sinzig, während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von:

Montag bis Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung sowie zur Abgabe von Stellungnahmen zu der Planung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür steht folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: bauleitplanung@sinzig.de. Stellungnahmen können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. in Schrift- oder Textform an die Stadtverwaltung Sinzig, Kirchplatz 5, 53489 Sinzig, oder als Fax an 02642/4001-590 oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Sinzig, Fachbereich 5 - Bauen und Umwelt -, Barbarossastraße 36, 1. Obergeschoss, Zimmer 5, in 53489 Sinzig.

Bei inhaltlichen Fragen zum Bebauungsplanentwurf oder zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail an bauleitplanung@sinzig.de oder telefonisch an 02642/4001-510.

Stellungnahmen werden in der Beschlussvorlage für den Stadtrat und dessen Gremien im Regelfall im Original wiedergegeben, dabei jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen um darin

enthaltene personenbezogene Angaben gekürzt (Namen, Adressen, Eigentumsverhältnisse, etc.), soweit diese ausnahmsweise nicht doch für den Sachverhalt erforderlich sind. Beschlussvorlagen sind über das Ratsinformationssystem der Stadt Sinzig auf Dauer auch über das Internet öffentlich einsehbar; datenschutzrechtliche Informationspflichten in Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO sind auf der Homepage der Stadt Sinzig im Bereich „Bauleitplanung“ einzusehen.

Hinweise:

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die vorgetragenen Anregungen wird der Stadtrat Sinzig in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden. Das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

53489 Sinzig, 26. Februar 2026

gez. A. Geron
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht am 26.02.2026 im Internet unter www.sinzig.de.